



# **KIRCHGEMEINDE- ORDNUNG**

**EVANG.-REF.**

**KIRCHGEMEINDE**

**RAPPERSWIL-JONA**



14.04.2008

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona (später Kirchgemeinde) erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen vom 13.1.1974 folgende

## **Kirchgemeindeordnung:**

### **I. Grundlagen**

Massgebend sind folgende Bestimmungen:

- Verfassung der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen vom 13.1.1974, Kirchenordnung der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen vom 30.6.1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse.
- Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 23.8.1979 (sGS 151.2).

**Art. 1 Bekenntnis / Auftrag**

Die Kirchgemeinde entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

**Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Kirchgemeinde sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

**Art. 3 Rechtsstellung**

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbstständig.

**Art. 4 Organisationsform**

Die Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

**Art. 5 Organe**

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Kirchengemeindevorsteherchaft
- c) die Geschäftsprüfungskommission

**Art. 6 Aufgaben**

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

**Art. 7 Amtliche Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen:

- a) in den von der politischen Gemeinde für ihre Belange definierten Publikationsorganen und
- b) im Kirchenboten des Kantons St. Gallen

**II. Kirchgemeindeversammlung****Art. 8 Stellung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

**Art. 9 Aufgaben, Wahlen**

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben der Gemeinde. Sie wählt:

- a) die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und deren Präsidenten/Präsidentin
- b) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) die Delegierten in die Synode
- d) die Pfarrerinnen/Pfarrer
- e) die Stimmzähler

## **Art. 10    Geschäfte**

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über:

- a) die Kirchgemeindeordnung
- b) die Jahresrechnung
- c) den Voranschlag und den Steuerfuss
- d) die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer oder Pfarrerinnen und Sozial-Diakonische Mitarbeitende
- e) Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrer oder Pfarrerinnen ohne deren Einverständnis
- f) die Führung des Kirchgemeinde-eigenen Friedhofs.

## **Art. 11    Beschlüsse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- b) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Bau-rechten, Neubauten, grössere Umbauten, Äufnungen oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde, soweit diese Geschäfte nicht im Kompetenzbereich der Kirchen-vorsteherschaft liegen
- c) Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- d) Allfällige Wegwahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- e) Abkurungsvereinbarungen
- f) Beschlussfassung über Beitritt zu resp. Austritt aus Zweck-verbänden

- g) Behandlung von Initiativbegehren
- h) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind.

### **Art. 12 Ordentliche Kirchgemeindeversammlung**

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Mit Bewilligung des Kirchenrates kann die Frist ausnahmsweise auf vier Monate verlängert werden.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung werden von der Kirchenvorsteherschaft bestimmt.

### **Art. 13 Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung**

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst oder wenn ein Sechstel (Art. 96/2 Kirchenordnung) der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangt.

Ort und Zeit der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung werden von der Kirchenvorsteherschaft bestimmt.

### **Art. 14 Abstimmung, Wahlen**

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus.

Begehren auf Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

**Art. 15 Kassationsbeschwerde**

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 243 und 244 des Gemeindegesetzes.

**Art. 16 Initiative**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist innert 12 Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

**III. Die Kirchenvorsteherschaft****Art. 17 Zusammensetzung**

- a) Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 5 weiteren Mitgliedern.
- b) Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrer und Pfarrerinnen sind von Amtes wegen zusätzliche Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.
- c) Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **Art. 18 Konstituierung / Zeichnungsberechtigung**

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt:

- a) einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin
- b) einen Aktuar oder eine Aktuarin
- c) einen Kassier oder eine Kassierin
- d) die übrigen Ressortverantwortlichen.

Jedes Mitglied ist für mindestens ein Ressort zuständig.

Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen. Diese Delegationen unterstehen denselben Geheimhaltungspflichten wie die Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel: Präsident oder Präsidentin mit Aktuar oder Aktuarin; oder Präsident oder Präsidentin mit Kassier oder Kassierin.

## **Art. 19 Aufgaben**

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten.



- b) Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens.
- c) Sie setzt im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung die Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Amtsbürgschaften fest.
- d) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung.
- e) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis von Pfarrern und Pfarrerinnen, SDM und weiteren Mitarbeitenden.
- f) Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte.
- g) Sie erlässt Reglemente, Pflichtenhefte und Stellenbeschriebe und überwacht deren Einhaltung.
- h) Sie wählt die Pfarrwahlkommission.
- i) Sie wählt Kommissionsmitglieder für Fonds mit Diskretionscharakter (z.B. Stipendienfonds, Spendgut etc.).

Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen.

### **Art. 20 Ausserordentliche Kreditkompetenz**

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von max. Fr. 100'000.00 zur Verfügung.

Ferner verfügt sie über die Vollmacht zur Anhebung und Austragung von Prozessen. Sie hat dabei die Geschäftsprüfungskommission beizuziehen.

## **IV. Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 21 Zusammensetzung / Konstituierung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 22 Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchengemeindevorstanderschaft.

### **Art. 23 Berichterstattung**

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

### **Art. 24 Revision durch Dritte**

Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchengemeindevorstanderschaft Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts**

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 19. April 1982.

### **Art. 26 Vollzugsbeginn**

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2008 angewendet.

### **Art. 27 Änderung der Kirchgemeindeordnung**

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 17, Absatz a, jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

---

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Rapperswil-Jona am 14.4.2008 genehmigt.

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Präsident  
Prof. Dr. Markus Knoblauch

Aktuar  
Hanspeter Stettler

---

Vom Kirchenrat der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen  
am 29. Mai 2008 genehmigt.